

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

296

RECHT I

Die soziale und ökologische Bedeutung des Kleingartenwesens und ihre Widerspiegelung im Recht



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)
Heft 2/2025**

Seminar: **RECHT I**
vom 27. bis 29. Juni 2025 in Berlin

Herausgeber: Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,
Hermannstr. 186, 12049 Berlin
www.kleingarten-bund.de

Layout&Satz: Uta Hartleb

Titelbild: BKD

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. (BKD)*

ISSN 0936-6083

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

296

RECHT I

Die soziale und ökologische Bedeutung des Kleingartenwesens und ihre Widerspiegelung im Recht

Schriftenreihe des Bundesverbandes
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)
Heft Nr. 2/2025

INHALTSVERZEICHNIS

Die Rolle von Kleingärten im Umwelt- und Klimaschutz

Eva Foos, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin im BKD* 7

Kleingärten als Freizeitmöglichkeit für alle Bevölkerungsschichten

Karsten Duckstein, *Rechtsanwalt, Magdeburg* 11

Interkulturelle Kommunikation in Kleingartenvereinen

Sandra von Rekowski, *Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im BKD* 13

Kleingärten als Orte sozialer Begegnungen

Holger Große, *1. Vorsitzender KGV Kultur e. V., Leipzig* 19

Aktuelle Rechtsprechung zum Kleingarten- und Vereinsrecht

Karsten Duckstein, *Rechtsanwalt, Magdeburg* 21

Anhang

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 25

DIE ROLLE VON KLEINGÄRTEN IM UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

EVA FOOS, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des BKD

Abbildungen: BKD



Zudem machen der Klimawandel, der Verlust an Biodiversität und das Steigen von Temperaturen in Städten heute mehr denn je deutlich, dass urbane Grünflächen wie Kleingartenanlagen einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Stabilität leisten.

Fachberaterinnen und Fachberater im Kleingartenverein und den Verbänden unterstützen ehrenamtlich mit praxisnahem Wissen rund ums Gärtnern – von Anbau und Pflanzenschutz bis zur nachhaltigen ökologischen Gartenpflege.

1. Einleitung: Warum Kleingärten heute wichtiger sind denn je

Kleingärten haben in Deutschland eine lange Tradition und erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die weit über das reine Gärtnern hinausgehen. In einer zunehmend verdichteten Stadtlandschaft bieten sie dringend benötigte grüne Rückzugsräume. Gleichzeitig bieten sie soziale Begegnungsorte, fördern Gesundheit durch Bewegung und Naturkontakt und ermöglichen einen nachhaltigen Lebensstil durch den Eigenanbau von Lebensmitteln. Besonders wertvoll ist dabei die Möglichkeit, im eigenen Garten Obst und Gemüse anzubauen. Diese Form der kleingärtnerischen Nutzung ist weit mehr als ein Hobby – sie bringt zahlreiche Vorteile für Gesundheit, Umwelt, Geldbeutel und Lebensqualität.

2. Rechtlicher Rahmen: Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Das Bundeskleingartengesetz definiert Kleingärten als Gärten, die nicht erwerbsmäßig, sondern zur Erholung und zur Selbstversorgung mit Gartenbauerzeugnissen genutzt werden. Diese Gärten befinden sich typischerweise in Anlagen mit mehreren Parzellen und gemeinschaftlichen Einrichtungen. Durch § 1 BKleingG wird klargestellt, dass Kleingärten auch der Erholung dienen und damit eine soziale Komponente erfüllen. § 2 beschreibt die Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen, was Voraussetzung für öffentliche Förderung und rechtlichen Schutz ist. Besonders relevant ist § 3, der eine Begrenzung der Gartengröße und Laubenfläche



vorschreibt, um die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes – nicht-kommerzielle Nutzung – zu sichern und ökologische Aspekte wie eine geringe Versiegelung und naturnahe Gestaltung zu fördern. Diese gesetzlichen Vorgaben ermöglichen einen wirksamen Schutz der Flächen und verhindern eine Umwandlung in Bau- oder Freizeitgrundstücke.

3. Naturschutzrechtliche Einbettung: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz hebt in § 1 Abs. 6 die Bedeutung von Grünflächen im Siedlungsraum hervor, wobei Kleingartenanlagen ausdrücklich genannt werden. Diese Flächen sind nicht nur zu erhalten, sondern – wo sie fehlen – auch neu zu schaffen. Der Gesetzgeber erkennt damit die ökologische Funktion von Kleingärten an: Sie dienen dem Erhalt von Biodiversität, verbessern das Stadtklima und schaffen Erlebnisräume für Menschen. Obwohl dieser Paragraph keine einklagbaren Rechte für Einzelne begründet, hat er Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen und dient als Grundlage für Abwägungen im Planungsrecht. Auch § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, der das Entfernen von Hecken und Bäumen in der Brutzeit verbietet, zeigt die Schutzfunktion gegenüber der Tierwelt auf.

4. Stadtplanung: Berücksichtigung von Kleingärten in Bauleitplänen

Die Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) unterstreichen die Relevanz ökologischer Belange in der Stadtplanung. Nach § 1 Abs. 6 BauGB müssen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz bei der Erstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Kleingärten erfüllen viele dieser Belange, da sie sich positiv auf Boden, Luft, Wasser, Klima und Artenvielfalt auswirken. Kleingartenorganisationen sind daher gut beraten, sich frühzeitig in Planungsverfahren einzubringen – etwa durch die Teilnahme an der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung. Ziel

sollte es sein, als Träger öffentlicher Belange anerkannt zu werden. Durch aktives Mitwirken kann verhindert werden, dass bestehende Anlagen durch Bebauung gefährdet werden.

5. Kleingärten und ihre Bedeutung für Ökologie und Klima

Kleingärten erfüllen vielfältige ökologische und klimatische Funktionen. In urbanen Räumen stellen sie nicht nur wichtige Rückzugsräume für Flora und Fauna dar, sondern tragen auch aktiv zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Förderung der Biodiversität bei. Mittlerweile finden Kleingärten zunehmend auch in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion Anklang. Studien belegen, dass Kleingartenanlagen in Städten eine höhere Artenvielfalt aufweisen als viele städtische Parks. Die kleinteilige Struktur, der Nutzungsmix aus Anbauflächen, Staudenbeeten und Gehölzen sowie die naturnahe Gestaltung vieler Parzellen schaffen günstige Bedingungen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Besonders Bestäuber wie Wildbienen profitieren von der Blütenvielfalt und der geringen Pestizidbelastung in Kleingärten ^{1,2}.

Darüber hinaus spielen Kleingärten eine wichtige Rolle bei der Klimaanpassung:

Sie kühlen durch Verdunstung die Umgebungsluft, binden Feinstaub und verbessern die Luftqualität. Untersuchungen zeigen, dass in Kleingartenanlagen und vergleichbaren Grünflächen messbar niedrigere Temperaturen herrschen als in der umgebenden urbanen Wohnquartier ^{3,4}. Zudem wirken sie als Wasserspeicher und fördern die Bodenversickerung bei Starkregenereignissen – ein wichtiger Aspekt im Rahmen des Schwammstadt-Prinzips. Nicht zuletzt fördern gesunde Böden in Kleingärten die Kohlenstoffbindung und leisten so einen Beitrag zum Klimaschutz ^{5,6}.

Aus Sicht der Gesundheitsforschung tragen Kleingärten und vergleichbare Grünflächen in vielfältiger Weise zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Gärtner:innen aber auch derer, die als Spaziergänger und Gäste in den Genuss der Grünanlage kommen ^{7,8}. Diese Erkenntnisse unterstreichen die Relevanz des Kleingartenwesens als integralen Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Wissenschaft spricht sich daher zunehmend für die Erhaltung und Aufwertung von Kleingartenanlagen aus.

6. Öffentliche Wahrnehmung und politische Einflussnahme

Die Wahrnehmung von Kleingärten hat sich auch in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren gewandelt.

Wurden sie früher oft als spießig und rückständig belächelt, erkennen heute viele ihre Bedeutung für Umwelt, Gesundheit und Gemeinwohl an. Diese positive Entwicklung muss weiter gefördert werden, denn sie stärkt die Position der Kleingartenbewegung gegenüber Politik und Verwaltung. Ein wohlwollendes Bild in den Medien, gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen mit Umweltinitiativen und Bildungseinrichtungen können helfen, die gesellschaftliche Relevanz des Kleingartenwesens sichtbar zu machen.

Auch Projekte, die das vielseitige Engagement der Kleingartenorganisationen aufzeigen und diese dabei unterstützen, noch mehr für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sowie für eine klimaresiliente Stadtentwicklung und ein soziales Miteinander zu tun, sind wichtige Kommunikatoren in die Öffentlichkeit. So ist neben Kleingartenorganisationen auf allen Ebenen vom Verein bis zum Landesverband auch der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands mit eigenen Projekten aktiv und trägt zu einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der Kleingartenanlagen bei. Genannt seien hier das Projekt „Kleingärten für Biologische Vielfalt“⁹ gefördert im Bundesprogramm Biologische Vielfalt im Verbund mit dem Deutsche Schreberjugend Bundesverband, das Projekt „Kleingartenlaube neu gedacht – die Gartenlaube im Fokus von Nachhaltigkeit, sozialer Offenheit und Biodiversität“¹⁰ in Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sowie das Bürgerwissenschaftsprojekt „gartendiv“¹¹ unter Federführung der Universität Leipzig und in Zusammenarbeit mit dem Julius Kühn-Institut, Flora Inognita und iDiv. Dies stößt auf positive Resonanz in den Medien, innerhalb der Kleingartengemeinschaft und darüber hinaus. Mit den Partnern aus der Wissenschaft und Jugendarbeit hat der BKD starke Verbündete an seiner Seite.

Sichtbarkeit entsteht zudem durch den alle vier Jahre ausgerichteten Wettbewerb „Gärten im Städtebau“¹². Der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Mit-



auslober haben sich über zwei Jahre vor der nächsten Bereisungstour im Sommer 2026 auf ein neues, sehr einprägsames Motto geeinigt. „Kleingartensommer: cool und gemeinsam, statt hitzig und einsam“. Damit werden zwei wichtige, sehr aktuelle Themen aufgegriffen. Das soziale Miteinander in der Gesellschaft und der Umgang mit den sich ändernden klimatischen Bedingungen, die seit Jahren zu spüren sind.

Forschung zu all den drängenden Fragen ist und bleibt essenziell für den Erhalt des Kleingartenwesens und somit eine klima- und sozialgerechte und umweltfreundliche Stadt- und Kommunalentwicklung. Nach der sehr erfolgreichen Umsetzung des BKD-Wissenschaftspreises 2023 mit fast 40 Bewerbungen aus dem In- und Ausland wird der nächste BKD-Wissenschaftspreis im gewohnten Turnus von vier Jahren 2027 vergeben. Die angepassten Auslobungsunterlagen stehen seit November 2024 online.¹³ Politisch ist es entscheidend, dass Kleingartenvereine gut organisiert sind und sich über einen starken Dachverband Gehör verschaffen. Nur so können sie bei Förderprogrammen berücksichtigt und bei städtischen Planungsprozessen eingebunden werden. Ein strategischer Dialog mit Entscheidungsträgern, Fachbehörden und Wissenschaft trägt dazu bei, den Schutz und Erhalt von Kleingartenanlagen auch langfristig zu sichern.

7. Fazit: Ökologische Verantwortung und politische Teilhabe

Kleingärten leisten einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und erfüllen gleichzeitig soziale und gesundheitliche Funktionen. Sie sind Rückzugsräume für Mensch und Natur, fördern das Verständnis für ökologische Zusammenhänge und ermöglichen

es Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern, einen aktiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei sind sie nicht nur auf freiwilliges Engagement angewiesen, sondern besitzen eine solide rechtliche Grundlage im Bundeskleingartengesetz, im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Baugesetzbuch.

Die Zukunft des Kleingartenwesens hängt davon ab, wie gut es gelingt, sich den gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen: Klimaschutz, Schutz der Artenvielfalt, Flächenkonkurrenz, soziale Integration und Bildungsarbeit sind nur einige davon. Eine ökologisch vielfältige und naturnahe Bewirtschaftung ist dabei der Schlüssel. Gleichzeitig braucht es eine starke, gut vernetzte Gemeinschaft, die mit einer Stimme spricht und ihre Interessen in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wirksam vertritt. So bleiben Kleingärten auch in Zukunft ein unverzichtbarer Bestandteil lebenswerter Städte.

- ¹ Zeitschrift „Natur und Landschaft“, Heft 12 2024 | Artikel „Kleingärten als Modelle gesellschaftlicher Transformation
- ² Städtische Biodiversität: Erstaunliche Vielfalt an Kleinlebewesen in Basler Gärten, <https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Research/Staedtische-Biodiversitaet/Erstaunliche-Vielfalt-an-Kleinlebewesen-in-Basler-Gaerten.html>
- ³ Rost, A. T. et al. (2022): How Cool Are Allotment Gardens? A Case Study of Nocturnal Air Temperature Differences in Berlin, Germany: <https://depositonce.tu-berlin.de/items/aa8b551f-bcea-486c-8161-30f3f0981e0c> ; https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/P_Urban_Green_Infrastructure_for_Climate-Smart_Cities.pdf. Springer.
- ⁴ Biercamp, N. et al. (2018): Grünflächenmanagement im Kontext von Klimawandel und Biodiversität. Synthesebericht zum Modul I des Projekts STADTGRÜN. http://www.ioew.de/projekt/stadtgruen_wertschaetzen

- ⁵ Klingenfuß C., Klein D.-P. et al. (2019): Natürliche Kohlenstoffspeicher in Berlin. Ergebnisse des Forschungsprojekts NatKos. Humboldt-Universität zu Berlin. www.hu-berlin/natkos (12.6.2025)
- ⁶ Eisenhauer, N. (2024) „Warum das Bodenleben für den Naturschutz so wichtig ist: Zusammenhänge ober- und unterirdischer Biodiversität – Einblicke aus 20 Jahren Forschung im Jena Experiment“ in „Natur und Landschaft“ 9/10
- ⁷ Biercamp, N. et al. (2018): Grünflächenmanagement im Kontext von Klimawandel und Biodiversität. Synthesebericht zum Modul I des Projekts STADTGRÜN. http://www.ioew.de/projekt/stadtgruen_wertschaetzen
- ⁸ van den Berg, A. E. et al. (2010): Green space as a buffer between stressful life events and health. Social Science & Medicine 70(8), 1203–1210. Kontext von Klimawandel und Biodiversität. Synthesebericht zum Modul I des Projekts STADTGRÜN. http://www.ioew.de/projekt/stadtgruen_wertschaetzen
- ⁹ <https://kleingarten-biologische-vielfalt.de/> (12.6.2025)
- ¹⁰ <https://stadt-natur-mensch.de/> (Sonderausstellung) (12.6.2025)
- ¹¹ <https://kleingarten-bund.de/blog/2025/05/19/pflanzenvielfalt-in-deutschlands-kleingarten-im-blick/> (12.6.2025)
- ¹² <https://kleingarten-bund.de/veranstaltungen/wettbewerbe/bundeswettbewerb/> (12.6.2025)
- ¹³ <https://kleingarten-bund.de/veranstaltungen/wettbewerbe/wissenschaftspreis-2/> (12.6.2025)ss

KLEINGÄRTEN ALS FREIZEITMÖGLICHKEIT FÜR ALLE BEVÖLKERUNGSSCHICHTEN

KARSTEN DUCKSTEIN, *Rechtsanwalt, Magdeburg*

Das Kleingartenwesen ist in seiner langen geschichtlichen Tradition dadurch geprägt, dass es allen Bevölkerungsschichten, insbesondere jedoch Bevölkerungsteilen mit geringem Einkommen, die Möglichkeit eröffnet, sich an der frischen Luft sinnvoll zu betätigen und gleichzeitig einen Beitrag zur eigenen Nahrungsversorgung zu leisten. Dieser Umstand führte dazu, dass seit den frühesten Codifizierungen des Kleingartenrechts Normen enthalten sind, die dem Schutz der Kleingärtner dergestalt dienen, dass ein Kleingarten auch ohne ein hohes oder mittleres Einkommen angepachtet und bewirtschaftet werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt dienen insbesondere folgende Rechtsinstitute einem wirksamen sozialen Schutz der Kleingärtner:

1. Pachtzinsbindung

Das BKleingG enthält in seinem § 5 Abs. 1 die wohl einzig tatsächlich wirksame Mietpreisbremse Deutschlands. In dieser Norm ist festgelegt, dass der Verpächter höchstens den vierfachen Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau verlangen kann. Dabei wird ergänzend festgelegt, dass ortsüblich im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau die in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pacht ist, d. h. in der jeweiligen Gemeinde ist ein einheitlicher Kleingartenpachtzins zu zahlen, unabhängig von der konkreten Lage der Kleingartenanlage, zentrumsnah oder an der Peripherie.

Die Anknüpfung an den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist jedoch nur dann verfassungsgemäß,

wenn der Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf den Charakter der Kleingartenanlage maßgeblich mitprägt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn auf einem Drittel der Gartenflächen Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf, insbesondere Obst und Gemüse angebaut wird. Der Obst- und Gemüseanbau hat hier also im wesentlichen zwei Funktionen, zum einen rechtfertigt er verfassungsrechtlich die Pachtzinsbegrenzung und damit die Einschränkung der Eigentümerrrechte, zum anderen hebt er die soziale Bedeutung des Kleingartenwesens auch dadurch hervor, dass es dem Kleingärtner ermöglicht werden soll, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf zu ernten, ohne hierfür Einzelhandelspreise bezahlen zu müssen.

2. Kündigungsschutz

Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Gestaltungen des Pachtrechts genießen Kleingärtner einen hohen Kündigungsschutz. Während bei BGB-Pachtverträgen der Verpächter grundsätzlich ohne die Angabe von Gründen mit einer halbjährlichen Frist zu bestimmten Zeitpunkten kündigen kann, ist diese Möglichkeit für den Verpächter von Kleingartenland erheblich eingeschränkt. Natürlich kann auch kleingärtnerisch genutztes Land bei Pflichtverletzungen durch den Pächter vom Verpächter gekündigt werden. Darüber hinausgehend sind die Kündigungsmöglichkeiten jedoch erheblich eingeschränkt. An das Vorliegen der jeweiligen Kündigungsgründe, insbesondere die andere bauliche Nutzung des Grundstückes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 BKleingG sind hohe Anforderungen zu stellen.

Auch der Kündigungsschutz hat etwas mit der Notwendigkeit des Obst- und Gemüseanbaus zu tun. Im Kleingarten sollen auch Dauerkulturen, etwa Obstgehölze und ähnliches angepflanzt werden, dies ist jedoch nur möglich, wenn der Kleingärtner für einen längeren Zeitraum die Gewissheit hat, die von ihm angepachtete Parzelle vertragsgemäß nutzen zu können. Kein Kleingärtner wird einen Baum pflanzen, wenn er davon ausgehen muss, jederzeit mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt zu werden.

3. Entschädigungspflicht des Verpächters/Investors

Anders als im allgemeinen Pachtrecht des BGB hat der Kleingärtner, dessen Pachtvertrag ohne sein Verschulden, also nach den Bestimmungen des §§ 9 Abs. 1 Ziff. 2–6 BKleingG, gekündigt wird, gegenüber dem Verpächter/Investor einen Anspruch auf eine angemessene Kündigungsentschädigung. Diese Entschädigung soll es dem Kleingärtner ermöglichen, nach Beendigung des Pachtverhältnisses einen neuen Kleingarten anzupachten, wobei häufig auch die dort vorhandenen Anpflanzungen und Baulichkeiten käuflich vom Vorgänger übernommen werden müssen. In den meisten Fällen der Kündigung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2–6 entfällt auch für den weichenden Kleingärtner die Räumungspflicht, die im normalen Pachtrecht gemäß der §§ 546, 581 BGB grundsätzlich besteht.

4. Stundung von Erschließungsbeiträgen

Auch das Baugesetzbuch enthält eine Regelung, die den Kleingärtner vor der Zahlung hoher Beträge schützt. In den §§ 127 ff. BauGB sind Erschließungsbeiträge geregelt. Nach dieser Vorschrift erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe des Gesetzes. Hierbei kann es sich teilweise um erhebliche Summen handeln, die es einzelnen Kleingärtnern unter Umständen nicht mehr ermöglichen würden, ihren Kleingarten zu bewirtschaften. Um dies zu verhindern hat der Gesetzgeber in § 135 Abs. 4 BauGB eine Regelung getroffen, wonach Erschließungsbeiträge zinslos zu stunden sind, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

In einigen Bundesländern sind auch entsprechende Regelungen bezüglich der in den Kommunalabgabengesetzewn geregelten Ausbaubeiträge getroffen worden.

Die aufgezählten Regelungen ermöglichen es nach Überzeugung des Referenten, dass nahezu jede Person

in Deutschland finanziell in der Lage sein sollte, einen Kleingarten zu bewirtschaften.

Neben den Regelungen, die der Gesetzgeber getroffen hat, sind jedoch auch Kleingartenvereine und Verbände gehalten, ihre Kleingartenanlagen für alle Bevölkerungsschichten zu öffnen. Insofern sind mitunter geäußerte Auffassungen, wonach Bezieher von Sozialleistungen in den Anlagen nicht erwünscht seien, äußerst kontraproduktiv.

Ferner sollten in den jeweiligen Vereinen Regelungen bzw. Möglichkeiten geschaffen werden, die es auch Pächtern mit kurzzeitigen Zahlungsschwierigkeiten ermöglichen, ihre vertragliche Pflichten zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Gewährung von Ratenzahlungen oder durch Stundungen geschehen. Im Referat werden einzelne Möglichkeiten für die Gestaltung derartiger Vereinbarungen angesprochen.

Bei der Erörterung der Angelegenheit soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass einige Kleingärtnervereine und verbände vereinzelt Schwierigkeiten bei der Beitreibung von außenstehenden Pachten, Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Pächter haben. Dies ist häufig darin begründet, dass die Einkommen einiger Pächter, insbesondere in den neuen Bundesländern, unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegen. In derartigen Fällen scheitern häufig Vollstreckungsversuche, obwohl ein rechtskräftiger Titel auf Zahlung vorliegt. Eine Möglichkeit, hier dauerhaften Zahlungsausfällen entgegenzuwirken, ist die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, die vom Pächter zu Beginn des Pachtverhältnisses gezahlt werden müssen und die, vergleichbar mit einer Mietkaution, dem Verein als Sicherheit für eventuelle Zahlungsrückstände dienen können.

Auch in diesem Fall wird der Referent Hinweise für die Gestaltung derartiger Vereinbarungen und den Umgang mit den Sicherheitsleistungen geben.

INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION IN KLEINGARTENVEREINEN

SANDRA VON REKOWSKI, (Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im BKD)

Abbildungen: BKD

Warum ist das Thema „Interkulturelle Kommunikation in Kleingartenvereinen“ relevant?



Interkulturelle Kommunikation ist im Kleingartenverein nicht nur ein soziales Thema, sondern auch ein praktisches: Sie unterstützt ein harmonisches Miteinander, erleichtert die Zusammenarbeit und macht den Verein attraktiv für alle Generationen und Herkunftsgruppen.

Kleingartenvereine sind oft ein Spiegelbild der Gesellschaft. In vielen Städten und Gemeinden setzen sich die Mitglieder aus Menschen mit unterschiedlichsten kulturellen, sprachlichen und sozialen Hintergründen zusammen. Interkulturelle Kommunikation hilft, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen diesen Gruppen zu fördern. Unterschiedliche Werte, Traditionen und Kommunikationsstile können leicht zu Missverständnissen oder Konflikten führen – etwa bei der Nutzung gemeinschaftlicher Flächen, bei Ruhezeiten oder bei der Gestaltung der Parzellen. Interkulturelle Kompetenz hilft, solche Konflikte zu erkennen, zu vermeiden oder konstruktiv zu lösen.

Ein gut funktionierender Kleingartenverein kann ein Ort der Integration sein. Durch bewusste interkulturelle Kommunikation fühlen sich Menschen mit Migrationsgeschichte willkommen und einbezogen, was zu einem besseren sozialen Miteinander beiträgt. Ein achtsamer

Umgang mit kultureller Vielfalt fördert das gegenseitige Verständnis, Respekt und Vertrauen – Grundlagen für eine starke Gemeinschaft. Das Vereinsleben profitiert, wenn sich alle Mitglieder mit ihren Perspektiven einbringen können.

Vereine, die interkulturelle Kommunikation bewusst fördern, sind oft zukunftsfähiger: Sie sprechen eine größere Zielgruppe an, sind offen für Wandel und Innovation und leisten einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt.



Interkulturelle Kommunikation – Definition & Begriff

Definition:

Interkulturelle Kommunikation bezeichnet den Austausch von Informationen zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Hintergründe. Sie umfasst verbale und nonverbale Kommunikationsprozesse, die durch kulturelle Unterschiede beeinflusst werden.

Begriffserklärung:

Der Begriff setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Interkulturell:

„Inter“ bedeutet „zwischen“, und „kulturell“ bezieht sich auf die Kultur. Interkulturell meint also den Austausch oder die Beziehung zwischen verschiedenen Kulturen.

Kommunikation:

Der Prozess des Informationsaustausches, der auf Sprache, Gestik, Mimik, Verhalten und Kontext beruht.

Kernaspekte interkultureller Kommunikation:

Kulturelle Prägung:

Menschen kommunizieren entsprechend ihrer kulturellen Normen, Werte und Denkweisen.

Missverständnisse:

Unterschiedliche Kommunikationsstile, Körpersprache oder Erwartungen können leicht zu Missverständnissen führen.

Sensibilität & Kompetenz:

Erfolgreiche interkulturelle Kommunikation erfordert Sensibilität gegenüber anderen Kulturen sowie interkulturelle Kompetenz (z. B. Empathie, Offenheit, Anpassungsfähigkeit).

Ziel:

Das Ziel interkultureller Kommunikation ist es, trotz kultureller Unterschiede effektive, respektvolle und verständnisvolle Kommunikation zu ermöglichen. Interkulturelle Kompetenz ist kein angeborenes Talent, sondern eine erlernbare Fähigkeit. Sie entwickelt sich durch **Bewusstsein, praktische Erfahrung, Wissen** und die Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen.

<https://www.ikud-seminare.de/veroeffentlichungen/interkulturelle-kommunikation.html>

Statistik

Im Jahr 2023 hatten laut dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes rund 24,9 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund, was etwa 29,7 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Dies bedeutet, dass fast jede dritte Person in Deutschland entweder selbst oder durch mindestens ein Elternteil eine ausländische Herkunft hat.

bpb.de+7bpb.de+7bpb.de+7Statistisches Bundesamt

Bevölkerung mit Migrationshintergrund

Staatsangehörigkeit: Von den 24,9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund waren etwa 12,4 Millionen Deutsche und 12,5 Millionen Ausländer.

Regionale Verteilung: Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund ist in den Stadtstaaten besonders hoch:

Bremen: 44,0 %

Hamburg: 39,5 %

Berlin: 39,4 %

Hessen: 37,9 %

Baden-Württemberg: 37,1 %

Nordrhein-Westfalen: 34,3 %

In Ostdeutschland lag der Anteil bei 11,4 %.



bpb.de+1bpb.de+1

Regionale Verteilung

Herkunftsländer: Die größten Gruppen stammen aus:

Türkei: 11,7 % (ca. 2,9 Mio.)

Polen: 8,8 % (ca. 2,2 Mio.)

Russland: 5,4 % (ca. 1,4 Mio.)

Rumänien: 4,6 % (ca. 1,1 Mio.)

Statistisches Bundesamt+3bpb.de+3bpb.de+3bpb.de+1Statistisches Bundesamt+1

Altersstruktur: Der Anteil von Kindern unter fünf Jahren mit Migrationshintergrund lag 2023 bei 43,1 %, was auf eine zunehmende Diversität in den jüngeren Generationen hinweist.

bpb.de

Entwicklung über die Jahre:

Der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen:

2020: 26,7 %

2021: 27,2 %

2022: 28,7 %

2023: 29,7 %

bpb.de+1Statistisches Bundesamt+1

Dieser Trend zeigt die zunehmende Bedeutung von Migration für die demografische Entwicklung Deutschlands.

Der Kleingarten als sozialer Begegnungsort

Das Gärtnern mit anderen Menschen – etwa in einem Kleingartenverein, Gemeinschaftsgärten, interkulturellen Gärten oder anderen urbanen Gartenprojekten – hat eine besondere soziale, psychologische und ökologische Wirkung:

Gemeinschaft und soziale Verbindung

Gärtnern verbindet: Menschen unterschiedlicher Herkunft, Generationen und Lebenslagen kommen zusammen.

- ein Ort für Austausch, Vertrauen und gegenseitige Hilfe.
- Einsamkeit kann abgebaut werden – besonders wichtig für ältere Menschen oder Zugezogene.

Interkultureller Dialog

- In interkulturellen Gärten treffen verschiedene Kulturen, Sprachen und Pflanzenwissen aufeinander.
- Es wird nicht nur Wissen über Gemüseanbau geteilt, sondern auch Erfahrungen, Traditionen und Lebensgeschichten.
- Gärtnern wird so zum Werkzeug für Integration und Teilhabe.

Psychische Gesundheit & Wohlbefinden

- Gärtnern senkt nachweislich Stress, steigert das Wohlbefinden und kann depressive Symptome lindern.
- In Gruppen wirkt es besonders stärkend, da man sich gemeinsam als wirksam erlebt.

Gemeinsames Lernen und Empowerment

- Wissen wird geteilt: über Anbau, Nachhaltigkeit, Biodiversität.
- Menschen lernen voneinander und erleben sich als kompetent und nützlich.
- Verantwortung wird gemeinsam getragen – das fördert demokratische Kompetenzen.

Nachhaltigkeit zum Anfassen

Umweltbewusstsein wird konkret: Kompostieren, Saatgut tauschen, Müll vermeiden.

Kinder und Erwachsene erleben Natur unmittelbar – gerade in städtischen Räumen ein großer Gewinn. Gärtnern mit anderen ist weit mehr als nur Pflanzenpflege – es ist ein soziales, integratives und bildendes Miteinander mit nachhaltigem Einfluss auf Gemeinschaft und Gesellschaft

Welche Trends beeinflussen die Gartenintegration?

Urbanisierung & Wohnraummangel

Wachsende Städte führen zu Flächendruck, aber auch zu größerem Bedarf an grünen Rückzugsorten. Kleingärten gewinnen als soziale Räume an Bedeutung, weil sie Entschleunigung und Begegnung mitten in der Stadt ermöglichen. Gleichzeitig entstehen Nutzungskonflikte (z. B. Gärten vs. Bauland), was Integration unter Druck setzen kann.

Migration & kulturelle Vielfalt

Zunehmende Diversität in Städten bringt neue kulturelle Gartenpraktiken mit sich.

Gärten werden interkulturelle Lernorte – mit Potenzial, aber auch Konflikten (z. B. über Pflanzenauswahl, Gartengestaltung oder Nutzungstraditionen).

Viele Kleingartenvereine öffnen sich bewusst für Menschen mit Migrationsgeschichte – Integration wird zur aktiven Vereinsaufgabe.

Nachhaltigkeit & Selbstversorgung

Klimakrise, Regionalität und gesunde Ernährung stärken das Interesse an Eigenanbau – quer durch alle Gesellschaftsschichten.

Gemeinschaftliches Gärtnern wird als sozial-ökologische Bildungsplattform genutzt (Urban Gardening, solidarische Landwirtschaft).

Besonders für integrationsorientierte Projekte bieten sich praktische, niederschwellige Lernfelder an (z. B. Sprachpraxis beim Gärtnern, Umweltbildung, Kochgruppen).

Generationenwandel & Vereinsstrukturen

Viele klassische Gartenvereine stehen vor einem demografischen Umbruch: Ältere scheiden aus, Jüngere ticken anders.

Jüngere Menschen und Familien mit Migrationshintergrund bringen neue Vorstellungen von Garten, Gemeinschaft und Teilhabe mit.

Das erfordert offene, moderne Vereinsstrukturen und neue Kommunikationsformen, um Integration tatsächlich zu ermöglichen.



Digitalisierung & soziale Medien

Digitale Tools (z. B. WhatsApp-Gruppen, Online-Pläne, Community-Plattformen) fördern Vernetzung und niederschwellige Beteiligung, auch für Neumitglieder. Sichtbarkeit von Gartenprojekten in sozialen Medien kann Integration fördern (z. B. durch Storytelling, Vernetzung von Kulturen), aber auch Spaltung vertiefen (z. B. durch Imagepflege statt gelebter Inklusion).

Soziale Ungleichheit & Teilhabe

Der Zugang zu Grünflächen ist sozial ungleich verteilt – einkommensschwache Gruppen profitieren besonders von gemeinschaftlichen Gartenräumen.

Integration durch Gärten gelingt besonders dort, wo bewusst Teilhabe ermöglicht wird (z. B. durch günstige Pachten, Bildungsangebote, Mehrsprachigkeit).

Gartenintegration steht an der Schnittstelle vieler gesellschaftlicher Trends. Sie kann ein starkes Werkzeug für Teilhabe, Nachhaltigkeit und soziale Resilienz sein – wenn Vereine, Politik und Stadtplanung gezielt darauf eingehen.

Wie überwindet man Sprachbarrieren beim Gärtnern?

Sprachbarrieren beim gemeinsamen Gärtnern lassen sich überraschend gut überwinden – denn Gartenarbeit bietet viele nonverbale, praktische Zugänge, bei denen Sprache nicht immer im Vordergrund stehen muss:

Tun statt Reden: Handlungsorientiertes Lernen

Vormachen, mitmachen, nachmachen – praktische Tätigkeiten wie Säen, Graben oder Ernten können auch ohne viele Worte verstanden werden.

Körpersprache, Gesten und gemeinsames Handeln machen Kommunikation intuitiv.

Visuelle Hilfsmittel nutzen

Bildkarten, Piktogramme, Symbole und Fotos helfen, Abläufe und Werkzeuge zu erklären.

Beschriftungen an Beeten (z. B. mit Pflanzennamen in mehreren Sprachen) fördern Orientierung und Sprachbildung zugleich.

Tandem- oder Buddy-Systeme einführen

Einheimische Gärtner:innen und Menschen mit wenig Deutschkenntnissen können sich zu „Garten-Tandems“ zusammenschließen.

So entsteht ein natürlicher Austausch, bei dem beide Seiten voneinander lernen – sprachlich und kulturell.

Mehrsprachigkeit wertschätzen

Schilder, Infotafeln oder Arbeitsanleitungen in mehreren Sprachen zeigen: Alle Sprachen sind willkommen. So fühlen sich Menschen wertgeschätzt und trauen sich eher, sich einzubringen.

Sprachanlässe spielerisch schaffen

Gartenfeste, gemeinsames Kochen oder Pflanzen-Tauschbörsen schaffen Gelegenheiten zum lockeren, informellen Sprachaustausch.

Auch kleine Workshops wie „Deutsch im Garten“ mit Alltagsvokabular können hilfreich sein – ohne schulischen Druck.

Geduld, Humor und Offenheit

Nicht jedes Missverständnis muss sofort geklärt werden. Wichtig ist ein respektvoller, entspannter Umgang.

Lachen über Fehler ist erlaubt – denn Fehler gehören zum Lernprozess.

Der Garten ist ein idealer Ort, um Sprachbarrieren abzubauen – durch Tun, Bilder, Kooperation und gegenseitiges Lernen. Sprachliche Vielfalt kann hier als Ressource statt als Hindernis erlebt werden.

Herausforderungen im Alltag

Kulturelle Standards beschreiben typische Denk- und Verhaltensmuster, die innerhalb einer bestimmten Kultur weit verbreitet sind. Sie entstehen durch die Auseinandersetzung der Menschen mit den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ihrer jeweiligen Herkunftsregion.

Da Menschen von Geburt an in ihre Kultur eingebettet sind und bereits in der Kindheit bestimmte Verhaltensweisen erlernen, werden diese kulturellen Standards meist unbewusst übernommen.

Sie wirken wie ein „unsichtbares Regelwerk“, das unser Verhalten im Alltag prägt, ohne dass wir es bewusst reflektieren.

Ein Beispiel ist der Umgang mit Konflikten: In

Deutschland ist es üblich, Probleme offen und direkt anzusprechen, um eine Lösung zu finden. In vielen asiatischen Kulturen hingegen wird eine direkte Konfrontation oft vermieden, da sie als beschämend empfunden werden und zum Verlust des Gesichts führen könnte – ein Zustand, den man gegenüber anderen unbedingt vermeiden möchte.

Weitere kulturelle Standards, die je nach Region unterschiedlich ausgeprägt sein können, sind etwa das Verhältnis zu Autoritäten, der Umgang mit körperlicher Nähe, das Pflichtbewusstsein, die Betonung von Individualität oder die Stellung der Familie im gesellschaftlichen Leben.

<https://www.ikud-seminare.de/veroeffentlichungen/interkulturelle-kommunikation.html#h-interkulturelle-kommunikation-kulturstandards>

Es gibt einige häufige und relevante kulturelle Unterschiede, die im Umgang mit Pächtern oft eine zentrale Rolle spielen – besonders, wenn sie Missverständnisse oder Konflikte verursachen können.



Das integrative Potenzial von Kleingartenvereinen

Kleingartenvereine leisten alltagsnahe und nachhaltige Integrationsarbeit. Sie schaffen Zugehörigkeit durch gemeinsame Ziele, sichtbare Erfolge und soziale Anerkennung – unabhängig von Sprache oder Herkunft.

Soziale und kulturelle Integration

Kleingärten bringen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten zusammen. Gemeinsames Arbeiten, Feste und nachbarschaftliche Hilfe fördern soziale Bindungen. Besonders für Menschen mit Migrationshintergrund bieten sie eine niederschwellige Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und stärken interkulturellen Austausch – sei es durch geteilte Gartenkultur, Rezepte oder Feste.

Partizipation und Teilhabe

Kleingartenvereine sind basisdemokratisch organisiert. Mitglieder wählen Vorstände, gestalten Regeln mit und übernehmen Aufgaben. Für Zugewanderte kann dies ein erster Schritt in ehrenamtliches Engagement und gesellschaftliche Mitwirkung sein.

Generationenübergreifende Integration

Die Gärten sind familienfreundlich und fördern Begegnungen zwischen Jung und Alt. Kinder und Jugendliche lernen durch Naturerfahrung und gemeinsames Tun wichtige soziale und kulturelle Kompetenzen.

Stärkung lokaler Identität

Kleingärtner entwickeln eine stärkere Bindung zu ihrem Stadtteil. Die Gartenanlage wird zum stabilen Ort in einem oft schnelllebigen urbanen Umfeld – mit Ritualen, Verlässlichkeit und Gemeinschaftsgefühl.

Wie gelingt ein guter Umgang mit Kleingärtner*innen aus unterschiedlichen Kulturkreisen?

Grundhaltung

Integration ist ein gegenseitiger Lernprozess. Unterschiedliche kulturelle Hintergründe sind eine Bereicherung, keine Belastung.

Kommunikation

Direkter Austausch statt stiller Vorwürfe: Persönliche Gespräche, einfache Sprache, visuelle Hilfen oder mehrsprachige Unterstützung vermeiden Missverständnisse.



Klare Regeln & Transparenz

Einheitlich erklärte und früh kommunizierte Gartenordnungen schaffen Vertrauen. Viele Konflikte beruhen eher auf Unwissen als auf Absicht.

Einbindung fördern

Alle Mitglieder sollen sich einbringen können – z. B. bei Festen, Arbeitseinsätzen oder Wahlen. Patenschaften zwischen erfahrenen und neuen Gärtner*innen unterstützen den Einstieg.

Gemeinsame Erlebnisse schaffen

Interkulturelle Feste, gemeinsames Kochen oder Kinderprojekte fördern Begegnung, Austausch und Zusammenhalt.

Bildung & Sensibilisierung

Workshops und Schulungen zu kulturellen, gärtnerischen und rechtlichen Themen stärken Verständnis und Kompetenz bei allen Beteiligten.

Geduld & Konfliktfähigkeit

Unterschiede in Ordnung, Nutzung oder Lärmempfinden sind normal. Wichtig ist ein respektvoller, neutraler und lösungsorientierter Umgang.

Die Rolle des Vorstands

Der Vorstand hat eine aktive Gestaltungsrolle in der interkulturellen Kommunikation eines Kleingartenvereins. Durch Offenheit, klare Kommunikation, Förderung des Austauschs und kultursensible Konfliktlösung kann er wesentlich zum friedlichen und bereichernden Miteinander beitragen.

Vermittlerrolle

Der Vorstand dient als Bindeglied zwischen unterschiedlichen kulturellen Gruppen. Er sollte aktiv dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und ein Klima des gegenseitigen Respekts und Verständnisses zu schaffen. Dazu gehört auch, kulturell sensible Themen frühzeitig zu erkennen und deeskalierend zu wirken.

Regelkommunikation verständlich machen

Die Satzung, Gartenordnung und andere Regelwerke müssen so kommuniziert werden, dass sie für alle verständlich sind – auch für Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen. Dies kann durch mehrsprachige Informationsmaterialien, einfache Sprache oder persönliche Gespräche unterstützt werden.

Förderung des Miteinanders

Der Vorstand kann gezielt interkulturelle Begegnungen fördern, etwa durch: Feste und gemeinsame Veranstaltungen, die Raum für Austausch bieten. Arbeitsgruppen oder Gartenpatenschaften, bei denen Menschen aus verschiedenen Kulturen zusammenarbeiten. Einladungen zu Vereinsaktivitäten, die offen und inklusiv gestaltet sind.

Vorbildfunktion

Ein Vorstand, der selbst Offenheit und kulturelle Sensibilität zeigt, beeinflusst die Vereinsatmosphäre positiv. Die Auswahl der Sprache, der Umgangston sowie das Verhalten gegenüber allen Mitgliedern sind Ausdruck dieser Vorbildfunktion.



Konfliktlösung

Bei kulturell geprägten Konflikten (z. B. unterschiedliche Vorstellungen von Nachbarschaft, Lärm, Nutzung des Gartens) ist der Vorstand gefragt, kultursensibel und sachlich zu vermitteln. Schulungen in interkultureller Kompetenz können dabei helfen.

Strukturelle Integration

Der Vorstand kann durch gezielte Maßnahmen die

Teilhabe aller Mitglieder fördern, z. B.:
Aufnahme neuer Mitglieder mit Migrationsgeschichte aktiv unterstützen.
Eine diverse Zusammensetzung des Vorstands anstreben.
Übersetzungsangebote oder Dolmetscher bei Versammlungen bereitstellen.



Gärtnerisches Wissen lässt sich auch ohne gemeinsame Sprache sehr gut vermitteln – durch praktische, visuelle und gemeinschaftliche Methoden.

Gärtnerisches Wissen braucht nicht viele Worte – es braucht Nähe, Bilder und Miteinander.

KLEINGÄRTEN ALS ORTE SOZIALER BEGEGNUNGEN

HOLGER GROSSE, 1. Vorsitzender KGV Kultur e. V., LEIPZIG

Abbildungen: Holger Große; BKD

Kleingärten sind weit mehr als nur Orte zum Pflanzen von Obst, Gemüse und Blumen. Sie sind lebendige grüne Oasen mitten in der Stadt, soziale Treffpunkte und Rückzugsräume für Mensch und Natur. Seit ihrer Entstehung waren Kleingärten stets für bestimmte gesellschaftliche Gruppen gedacht – heute sind sie offen für alle.

Unser Verein hat früh erkannt, dass Kleingärten nicht nur ökologisch, sondern auch gesellschaftlich eine zentrale Rolle spielen. Deshalb setzen wir uns aktiv dafür ein, Vorurteile gegenüber Kleingartenvereinen abzubauen und ein inklusives Miteinander zu fördern – unabhängig von Alter, Herkunft oder sozialem Status. Unternehmer, Bürgergeldempfänger, Familien, Senior:innen – bei uns sind alle willkommen. Denn, ganz im Sinne unseres Vereinsmottos: Grün ist für alle da.

Projekt Tafelgärten – Gärtnern für den guten Zweck

Im Jahr 2007 startete unser Verein gemeinsam mit der Stadt Leipzig, der Leipziger Tafel und politischen Vertreter:innen das Projekt „Tafelgärten“. Ziel war es, leerstehende Parzellen sinnvoll zu nutzen und Menschen mit geringem Einkommen durch den Eigenanbau von Lebensmitteln zu unterstützen.

Heute bewirtschaften die sogenannten Tafelgärtner 25 Parzellen mit rund 3.500 m² Fläche sowie zwei Gewächshäuser à 36 m². Dort werden alte, robuste Gemüsesorten vorgezogen, geerntet und das Saatgut für die Saatgutbibliothek der Stadt Leipzig zurückgewonnen – kostenlos erhältlich für alle Bibliotheksnutzer:innen ab 2026.



Die Arbeit wird von 20 Langzeitarbeitslosen im Zwei-Schicht-System übernommen – als Teil von Wiedereingliederungsmaßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt. Träger der Maßnahme ist der Verein Wabe e. V.

Ernte 2024:
Rund 9,8 Tonnen frisches Obst und Gemüse in

Bioqualität – zweimal wöchentlich direkt an die Leipziger Tafel geliefert.

Trotz finanzieller Belastungen steht der Verein geschlossen hinter dem Projekt. Unsere Mitglieder sind sich einig: Verantwortung gegenüber der Gesellschaft geht vor.

Rentnergärten – Aktiv im Alter

Unsere „Rentnergärten“ bieten älteren Mitgliedern die Möglichkeit, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Sie fördern:

- Soziale Interaktion und Gemeinschaft
- Austausch von Wissen und Erfahrungen
- Lebensqualität und Teilhabe

Der Verein wird auch künftig daran arbeiten, neue Mitglieder zu gewinnen und die Gemeinschaft weiter zu stärken.

Öffnung für die Öffentlichkeit

Unsere Gemeinschaftseinrichtungen stehen allen offen – ob Mitglied oder nicht. Dazu gehören:

- Grillplatz und Spielplatz
- Info- und Themengärten
- Floh- und Pflanzenmarkt am 1. Mai – das erste große Treffen nach der Winterpause

Diese Angebote fördern den Austausch im Stadtteil Anger-Crottendorf und stärken das Miteinander.

Veranstaltungen & Feste

Unsere Events sind Höhepunkte im Vereinsleben und beliebt im gesamten Stadtteil:

- Kinder- und Sommerfest über zwei Tage mit Bühnenprogramm für Jung und Alt
- Gartenwettbewerb „Schönster Garten im Verein“ mit begehrten Preisen
- Halloween mit Schnitzwettbewerb und Kostümparty
- Seniorenweihnachtsfeier und Weihnachtsmarkt

Gemeinschaftsaktionen wie Pflanzaktionen, Workshops und Feste stärken den Zusammenhalt und machen den Verein lebendig.

Themengärten, Lehrpfade & Infopunkte

Unser Vereinsgelände ist ein Erlebnisort für alle Generationen. Zu den Highlights zählen:

- Volieren mit Sittichen, Kanarien, Gimpeln und zwei handzahmen Papageien (Luzie & Pepe)
- Öffentlicher Vogellehrpfad
- Märchengarten und Barfußlabyrinth
- Bienengarten und Streuobstwiese
- Senioren-Treffpunkt und Bastelstube
- Holzwerkstatt und Billardlaube
- Museumsgarten mit Karl-Krause-Laube
- Infopunkt „Kleingartenpark Südost“

Diese Themengärten laden zum Verweilen, Entdecken und Mitmachen ein – und bieten Gelegenheit, neue Mitglieder zu gewinnen.



Projekt Spielplatz – Natürlich spielen

Nach intensiver Abstimmung mit Mitgliedern, Kitas und Tagespflegepersonen haben wir einen Kleinkinderspielplatz für Kinder bis zehn Jahre errichtet. Er wird täglich besucht und begeistert durch:

- Naturnahe Gestaltung
- Zehn Obstbäume und 25 Naschsträucher
- Sichere Spielgeräte und viel Platz zum Toben

Ein Ort, an dem Kinder spielerisch Natur erleben – mitten in der Stadt.



AKTUELLE RECHTSSPRECHUNG ZUM KLEINGARTEN- UND VEREINSRECHT

KARSTEN DUCKSTEIN, Rechtsanwalt, Magdeburg

Auch in den letzten drei Jahren ab 2022 haben diverse Gerichte eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die für Kleingartenvereine und -verbände unter verschiedenen Aspekten Bedeutung haben. Das Referat beschäftigt sich mit einigen dieser Entscheidungen.

Hecke oder Solitärgewächs?

Der **Bundesgerichtshof** hat sich mit einem Urteil vom 28.03.2025 (V Z R 185/23) mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine Hecke und wann ein Solitärgewächs (Baum oder Strauch) vorliegt. Diese Frage kann Bedeutung erlangen, da einige Landesnachbarschaftsgesetze (wie in diesem Beispiel Hessen) bei Grenzabständen hier unterschiedliche Regelungen enthalten. Auch die Befreiungsregelung in § 39 Abs.5 BNatSchG unterscheidet zwischen Bäumen und Hecken. Insofern kann es erforderlich sein, im Einzelfall eine rechtlich unangreifbare Zuordnung zu treffen.

Der Bundesgerichtshof definiert in seiner Entscheidung die Hecke wie folgt: „Der Begriff der Hecke ist im hessischen Nachbarrechtsgesetz nicht definiert. Im Wesentlichen besteht jedoch Einigkeit, dass unter einer Hecke eine Gruppe gleichartig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Erstreckung aneinandergereiht sind und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen geschlossenen Eindruck als Einheit vermitteln, zu verstehen ist. Erforderlich ist, dass mit den Anpflanzungen eine Höhen- und Seitenbegrenzung sowie ein Dichtschluss erreicht wird, wobei es ausreicht, dass letztere erst durch das Pflanzenwachstum entsteht. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gehölzen eine Hecke besteht ... Ebenso wenig ist die botanische Zuordnung zu den Gehölzen

entscheidend, weshalb auch der botanisch zu den Süßgräsern zählende Bambus eine Hecke bilden kann.“

Auf ansehensbeeinträchtigende Äußerungen gestützte Klagen

Auch im Bereich des Vereinsrechtes gab es in den letzten drei Jahren einige bedeutsame Entscheidungen. So hat der Bundesgerichtshof mit einem Urteil vom 20.06.2023 (VI ZR 207/22 entschieden, dass für Klagen, die auf ansehensbeeinträchtigende Äußerungen gestützt werden, welche dazu dienen, einen Antrag auf Vereinsausschluss zu begründen und das entsprechende Verfahren der zuständigen Vereinsorgane in Gang zu setzen bzw. zu fördern, in aller Regel kein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Vereinsmitglied versucht, ein anderes Vereinsmitglied zu verklagen, es zu unterlassen, zu behaupten, er habe Vereinsmittel veruntreut. Dieser Vorwurf war jedoch Gegenstand eines Ausschlussverfahrens gegen den Kläger. Er war darüber hinaus nicht völlig aus der Luft gegriffen.

Der Bundesgerichtshof führt dazu aus: „Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, wäre die Einleitung und Durchführung eines vereinsrechtlichen Ausschlussverfahrens nicht möglich, wenn den Ausschluss beantragende Vereinsmitglieder durch die Erhebung einer Ehrenschutzklage daran gehindert werden könnten, einen möglicherweise vereinschädigenden Sachverhalt der Stelle zur Nachprüfung zu unterbreiten, die nach der von allen Vereinsmitgliedern

anerkannten Vereinssatzung dafür zuständig ist. Hierdurch würde in unerträglicher Weise in ein Verfahren, eingegriffen, das Ausfluss der in Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgten und in den §§ 21 ff. BGB einfachgesetzlich verankerten Vereinsautonomie ist und das rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen hat.“

Vereins- bzw. Verbandsausschluss aus präventiven Gründen zur Gefahrenabwehr

Selbstverständlich gilt, dass die erhobenen Anschuldigungen nicht völlig grund- und haltlos sein dürfen. Das **OLG München** hat sich mit einem Urteil vom 10.08.2023 (29 U 6955/21) **mit der Frage auseinander gesetzt, inwieweit ein Vereins- bzw. Verbandsausschluss auch aus präventiven Gründen zur Gefahrenabwehr möglich ist.**

In dem vom OLG entschiedenen Fall hatten sich Eltern an einen Fußballverband gewandt mit dem Vorwurf, dass ein für dem Verband tätiger Trainer ihren zehnjährigen Sohn sexuell zumindest belästigt habe. Auch diese Vorwürfe erschienen nicht völlig aus der Luft gegriffen. Der Trainer bestritt sexuelle Übergriffe, räumte jedoch ein, dass er mehrfach allein mit dem betroffenen Jungen in einem Raum, teilweise auch auf dessen Bett sitzend, gewesen sei und dass er ihn wegen Heimwehs getröstet habe. Das zuständige Vereins- bzw. Verbandsorgan hat den betreffenden Trainer ausgeschlossen und ihm verboten, zukünftig Kinder- und Jugendmannschaften zu trainieren. Aufgrund des Ausschlusses aus dem Verband war auch ein Training von Herrenmannschaften nicht mehr möglich.

Gegen diese Entscheidung, die vom zuständigen Verbandsgericht bestätigt wurde, richtet sich die Klage des ehemaligen Trainers.

Das OLG München hat entschieden, dass in derartigen Fällen auch ohne entsprechende Satzungsregelung die Möglichkeit besteht, Personen aus dem Verein bzw. Verband auszuschließen, um einer erheblichen Gefahr zu begegnen. Das OLG führt dazu aus „auf dieser Grundlage durfte der Beklagte im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums zu dem wertenden Ergebnis kommen, dass vom Kläger eine Gefahr sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendlichen ausgehen könnte, der der Beklagte wirksam nur durch den Ausschluss aus dem Verband und den Mitgliedsvereinen begegnen konnte.

Angesichts des ausgesprochen hochrangigen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit und der seelischen Integrität von Kindern, insbesondere ihrem Schutz vor sexuellen Übergriffen, ist dieser erhebliche Eingriff in die Rechte des Klägers als einem am Fußballsports und am Fußballvereinsleben sowie am Training von Kindern

und Jugendlichen im Fußballsport leidenschaftlich interessierten Sportler, der seit Jahren in diesem Bereich aktiv ist, auch unter Berücksichtigung seiner Rechte und Interessen, seines Anspruchs auf gesellschaftliche Achtung und auch seiner seelischen Gesundheit gerechtfertigt.“ Wie bei der vorangegangenen Entscheidung ist natürlich auch in derartigen Dingen Augenmaß und gegebenenfalls Fingerspitzengefühl gefragt.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen auf elektronischem Weg

Das **OLG Düsseldorf** hat mit einem Beschluss vom 08.07.2024 (3 WX 69/24) entschieden, dass eine Satzungsbestimmung, die vorsieht, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen wird und im Falle des Widerspruchs und der vollständigen Angabe der Postanschrift die Übersendung einer schriftlichen Einladung vorsieht, zulässig ist. Das OLG Düsseldorf hat ferner entschieden, dass ebenso eine Satzungsregelung zulässig ist, wonach virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

Das zuständige Vereinsregister hatte sich geweigert, entsprechende Satzungsregelungen einzutragen. Das OLG führt zur Gültigkeit der Satzungsbestimmungen folgendes aus: *„Die Bestimmung, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen wird, gewährleistet für jedes Vereinsmitglied, dass es ohne nennenswerte Erschwernisse und ohne unzumutbare Erkundigungen einholen zu müssen, Kenntnis von der Einladung erhalten kann. Denn die Einladung zur Mitgliederversammlung kann ihm zwangsläufig nur auf demjenigen elektronischen Übermittlungsweg übersandt werden, den er dem Verein benannt hat“.*

Ferner führt das OLG aus: *„Vereinsmitglieder, die entweder über kein elektronisches Postfach verfügen oder die dem Verein eine elektronische Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht anbieten wollen, können schließlich durch Widerspruch und Bekanntgabe ihrer Postanschrift erreichen, dass ihnen die Einladung auf dem Postweg übersandt wird.“*

Das OLG stellt in der Gesamtschau fest, dass die Vereinssatzung sicherstellt, dass jedes Vereinsmitglied ohne weiteres von einer Einladung zur Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt.

Das OLG setzt sich ferner mit der Frage auseinander, ob eine Satzungsklausel, dass virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, zulässig ist. Das Registergericht hatte auch

dies abgelehnt, ebenso der zuständige Registerrichter. Das OLG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter einer virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung bzw. der virtuellen Ausübung anderer Rechte der Mitglieder auch im Wege der Bild und Tonübertragung (Videokonferenztechnik) letztlich aber auch im Wege der reinen Tonübertragung, in Form einer Telefonkonferenz, möglich ist und hiermit in aller Regel keine Beeinträchtigung von Mitgliederrechten zu verzeichnen ist. Die entsprechende Klausel, wonach virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden können, wurde daher vom OLG bestätigt. Insbesondere bei größeren Vereinen kann sich jedoch die Frage stellen, ob eine Telefonkonferenz praktisch handhabbar ist.

Ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung beschäftigt sich ein Beschluss des **Oberlandesgerichts Karlsruhe** vom 29.04.2024 (19 W 21/24), in welchem das OLG entscheidet, dass die sogenannte Eventualeinberufung einer Mitgliederversammlung nur bei entsprechender Satzungsregelung zulässig ist. Im vorliegenden Fall hatte die Satzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereines angeordnet.

Bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereines auf folgendes hingewiesen: „*Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein und wir somit nicht beschlussfähig sein, erfolgt eine weitere Jahreshauptversammlung im Anschluss am 11.07.2023, 18:15 Uhr.*“ Die Anfangszeit der ersten Versammlung war für 18:00 Uhr festgesetzt worden.

Da zur ersten Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl der Vereinsmitglieder erschien, eröffnete der Vorsitzende um 18:15 Uhr eine weitere Mitgliederversammlung und fasste die entsprechenden Beschlüsse, welche jedoch vom Registergericht nicht eingetragen worden sind.

Die vom betreffenden Verein dagegen beim OLG eingereichte Beschwerde blieb ohne Erfolg, das OLG wies ausdrücklich darauf hin, dass derartige Eventualeinberufungen nur zulässig sind, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies war beim betreffenden Verein nicht der Fall, es war zwar die Möglichkeit einer weiteren Versammlung in der Satzung geregelt, die dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sei, jedoch wäre hierzu ein gesondertes neues Einladungsverfahren erforderlich gewesen.

Erhebung von Umlagen zulässig?

Das **OLG Brandenburg** hat mit seinem Urteil vom 28.06.2022 (3 U 88/21) über die **Zulässigkeit von Beschlüssen zur Erhebung von Umlagen** entschieden. Es hat dabei festgelegt, dass Umlagen als außerordentliche Vereinsbeiträge nur zur Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs begründet werden können, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Ferner wies das OLG darauf hin, dass eine Sonderumlage, die nicht der Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs dient, sondern regelmäßig anfällt, in Wahrheit die reguläre Beitragspflicht regelt.

In seiner Entscheidung weist das OLG ferner darauf hin, dass sowohl die Erhebung von Umlagen selbst als auch eine Obergrenze für die zu erhebenden Umlagen in der Satzung geregelt sein müssen.

Das OLG stellt wesentliche generelle Wesensmerkmale für Umlagen wie folgt dar: Sie müssen selten bzw. unregelmäßig, d. h. sich in der absehbaren Zukunft vermutlich nicht wiederholend;

in hohem Maße von außergewöhnlicher Art und für den Betroffenen Verein materiell bedeutsam und wesentlich sein.

In der Konsequenz handelt es sich nach der Auffassung des OLG folglich immer dann um außergewöhnliche Aufwendungen, wenn das sie verursachende Ereignis sowohl untypisch als auch unregelmäßig bzw. selten ist.

Die Entscheidung des OLG dürfte für die Finanzplanung sowie die Finanztätigkeit von vielen Vereinen und Verbänden von erheblicher Bedeutung sein.

Nutzungsrechte z.B. von Vereinslogo regeln

Das **OLG Frankfurt am Main** hat sich mit einem Urteil vom 16.05.2023 (11 U 61/22) mit der Frage auseinandergesetzt, **inwieweit ein von einem Vereinsmitglied für den Verein geschaffenes Logo auch nach Ausschluss des Schöpfers vom Verein weiter genutzt werden darf**. Das OLG hat diese Nutzungsmöglichkeit bejaht. Inhaber des Nutzungsrechts sei der Verein selbst, das Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass der Kläger weiterhin Vereinsmitglied sei. Zweck der Rechte Einräumung sei gewesen, dem Verein für seinen Außenauftritt ein Logo zu verschaffen, nicht hingegen, die Identifikation des Klägers mit dem Verein zum Ausdruck zu bringen. Der Kläger habe ferner auch nicht darlegen können, ob und inwieweit es für ihn unzumutbar wäre, wenn das von ihm geschaffene Logo weiterhin vom Verein genutzt wird.

Die Entscheidungen verdeutlicht noch einmal, dass es dringend erforderlich ist, bei der Tätigkeit von Vereinsmitgliedern für den Verein, wie etwa der Gestaltung einer Website, von Logos oder ähnlichem, die Nutzungsrechte eindeutig zu regeln, auch über eine mögliche Mitgliedschaft des betreffenden hinaus.

Herausgabe von Mitgliederdaten

Mit der Frage, ob und in welchem Umfang Vereinsvorstände verpflichtet sind, Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder herauszugeben, haben sich zumindest zwei Gerichte beschäftigt. Zunächst hat das **OLG Hamm** mit einem Urteil vom 26.04.2023 (8 U 94/22) entschieden, dass Mitglieder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ein Recht auf Einsicht in Bücher und Urkunden des Vereins bzw. auf Auskunft zusteht, wenn es ein solches Interesse darlegen kann und dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereines oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Dies umfasst nach Auffassung des OLG Hamm auch die Mitteilung von E-Mail-Anschriften der Vereinsmitglieder, wenn diese sie dem Verein zur Verfügung gestellt haben und nicht ausdrücklich eine Weitergabe an andere Vereinsmitglieder ausgeschlossen haben. Dies verstöße auch nicht gegen die Rechte der weiteren Mitglieder, da sie in der Lage seien, unerwünschte E-Mail zu löschen oder aber die weitere Verwendung ihrer Anschrift zu untersagen.

Im Übrigen ergab sich das vom OLG Hamm bestätigte rechtliche Interesse auf Auskunft daraus, dass der Kläger eine Opposition gegen die Politik des Vorstandes des Vereines organisieren möchte, was es erforderlich mache, mit anderen Mitgliedern auch außerhalb der Mitgliederversammlung in Kontakt zu treten. Das folge schon daraus, dass Ziel die Motivation der Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sei. Weiterhin sei die Übermittlung der E-Mail-Adressen auch mit der Datenschutzgrundordnung vereinbar, da sie vom Erlaubnistatbestand des Artikels 6 Abs. 1 b) DSGVO gedeckt sei. Die Übermittlung der Mitgliederliste ist zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Parteien die betroffenen Personen sind, erforderlich.

Das **Amtsgericht Dresden** hat in einem anderen Fall am 23.05.2025 (114 C 24/25) entschieden, dass der Verein nicht zur Herausgabe von Daten, insbesondere Namen und vollständige Anschrift eines Vereinsmitgliedes verpflichtet sei, wenn dies ausschließlich zur Wahrnehmung zivilrechtlicher, insbesondere Schadensersatzansprüche aus einer privaten Streitigkeit zwischen den Vereinsmitgliedern dient. Der Anspruch auf Auskunft ist nach Überzeugung des Amtsgerichts auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bezogen und darauf begrenzt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Abschließend sollen zwei Entscheidungen zur Frage der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Kleingärten besprochen werden. Bundesweite Aufmerksamkeit erregte ein Urteil des Landgerichts Dessau vom 30.04.2025, wonach es zulässig sei, in einem Kleingarten auch ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes und entgegen von Satzungsbestimmungen bzw. Ordnungen Photovoltaikanlagen zu errichten. Das Landgericht begründet dies unter anderem damit, dass dem Klimaschutz ein grundrechtlicher Status zukomme, weshalb er in Artikel 20 a GG verankert sei. Dies würde dazu führen, dass entgegenstehende Satzungsregelungen bzw. andere interne Regelungen von Vereinen keine Anwendung finden würden.

Die Entscheidung des Landgerichts vermag nicht zu überzeugen. Das Landgericht lässt unter anderem zu, dass mehrere Kleingärtner, die gemeinsam im Prozess auftraten, über einen Zweirichtungszähler Elektroenergie, die sie auf der Parzelle nicht verbrauchen, in das Vereinsnetz einspeisen. Hier liegt bereits ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor. Darüber hinaus lässt das Landgericht völlig außer Acht, ob denn die Elektroanlage des Vereines überhaupt in der Lage ist, entsprechend anfallende Mengen an Energie aufzunehmen. Darüber hinaus entstünde dem Verein ein nicht unbedeutender materieller Schaden, da er seinerseits das dem betreffenden Strom nicht in das öffentliche Energienetz einspeisen kann.

Mit der gleichen Frage beschäftigte sich das **Amtsgericht Magdeburg** in einem Urteil vom 07.04.2025 (104 C 1841/24 (104)). Auch hier hatten Pächter auf Gestattung der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Einspeisung in das Vereinsnetz geklagt. Das Amtsgericht wies zunächst darauf hin, dass ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Genehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage weder aus dem BKleingG noch aus der vertraglichen Situation gegeben sei. Darüber hinaus wies das Amtsgericht völlig zurecht auf die im Prozess dargelegten möglichen Schäden am Vereinsnetz durch die Einspeisung von Solarenergie in dasselbe hin. Bereits durch das einspeisen von einem Garten wären Überleistungen denkbar. Das Amtsgericht wies aber auch darauf hin, dass der Verein im Zuge der vereinsrechtlichen Gleichbehandlung auch anderen Pächtern die Einspeisung ermöglichen müsste, was mit Sicherheit zu einer Überlastung und damit zum Ausfall des gesamten Netzes führen würde.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist noch nicht rechtskräftig.

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten Fachberatung von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen	Recht
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht
244	2015	Saarbrücken	Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	Adressatengerechtes Kommunizieren	Management
-----	2016	Mainz	Grundlagen Digitalfotografie	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	Kleingartenpachtverträge	Recht
248	2016	Osnabrück	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen	Umwelt
250	2016	Eisenach	Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spielplätze nachhaltig gestalten	Fachberatung
251	2016	Berlin	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Recht
252	2017	Bremen	Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018	Management
253	2017	Goslar	Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten	Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
254	2017	Duisburg	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
257	2017	Schwerin	Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt	Umwelt
258	2017	Riesa	Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung	Recht
259	2018	Hamburg	Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände	Management
260	2018	Regensburg	Ereignisse richtig ins Bild gesetzt	Öffentlichkeitsarbeit
261	2018	Göttingen	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten	Fachberatung
262	2018	Dessau	Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände	Recht
263	2018	Heidelberg	Nachhaltig gärtnern	Umwelt
264	2018	Jena	Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten	Fachberatung
266	2019	Neumünster	Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute	Management
267	2019	Braunschweig	Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar	Öffentlichkeitsarbeit
268	2019	Bad Breisig	Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang	Umwelt
269	2019	Wismar	Die Satzung und Vereinsordnungen	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis	Fachberatung
271	2019	Hamm	Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	Der Kleingarten-Pachtvertrag	Recht
273	2021	Berlin	Klimawandel auch im Kleingarten!	Umwelt
274	2021	Wuppertal	Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial	Fachberatung II
275	2021	Apolda	Haftung im Kleingärtnerverein	Recht II
276	2022	Berlin	Strategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen	Management/ Öffentlichkeitsarbeit I
277	2022	Bayreuth	Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel	Management/ Öffentlichkeitsarbeit II
278	2022	Cottbus	Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten	Fachberatung I
279	2022	Maintal	Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	Recht I
280	2022	Leipzig	Haftung im Kleingärtnerverein	Umwelt
281	2022	Dortmund	Pflanzengesundheit im naturnahen Garten	Fachberatung II
282	2021	Hannover	Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein	Recht II

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
283	2023	Bonn	Zielgruppengerechte Ansprache vom Entscheidungsträger bis zum Nachbarn	Öffentlichkeitsarbeit
284	2023	Weimar	Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen Management	
285	2023	Mainz	Fachberatung neu gedacht – Methoden zur Wissensvermittlung	Fachberatung I
286	2023	Karlsruhe	Finanzen im gemeinnützigen (Kleingarten)-Verein	Recht I
287	2023	Halberstadt	Gemeinschaftsgrün multifunktional und sinnvoll nutzen	Fachberatung II
288	2023	Schwerin	Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen	Recht II
289	2023	Oldenburg	Forschend im Kleingarten unterwegs – Hotspots der Artenvielfalt in Siedlungsgebieten	Umwelt
290	2024	Berlin	Die Gartenordnung im Kleingartenverein und ihre Relevanz für die Fachberatung	Fachberatung I
291	2024	Berlin	Kleingartenverbände als Dienstleister – Verbandsarbeit professionalisieren	Recht I
292	2024	Berlin	Zwischen Tradition und Kreativität – Formen der Gartengestaltung und Kulturführung im Sinne der Kleingärtnerischen Nutzung	Fachberatung II
293	2024	Berlin	Umweltschutz und Nachhaltigkeit mit Blick auf die Kleingarteninfrastruktur	Umwelt
294	2024	Berlin	Kündigungen des Grundstückseigentümers gem. § 9 Abs.1 Zi. 2–6 BKleingG – Voraussetzungen, Durchführung und Rechtsfolgen	Recht II
295	2025	Berlin	Lebensbereiche im Kleingarten gestalten	Fachberatung I
296	2025	Berlin	Die soziale und ökologische Bedeutung des Kleingartenwesens und ihre Widerspiegelung im Recht	Recht I
297	2025	Berlin	Kleingartenvereine: Werte und Funktionen für unsere Gesellschaft	Fachberatung II
298	2025	Berlin	Grundlegende Gerichtsentscheidungen zum Kleingartenwesen	Recht II
299	2025	Berlin	Kleingärten und Gesundheit	Umwelt

